

Gesellschaftsgründung in Taiwan (GmbH / AG)

von
Michael WERNER

Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	3
A. Registrierung der Gesellschaft	3
1. Vorbereitung der Gründung	3
2. Namensregistrierung	4
3. Foreign Investment Approval (FIA) / Einzahlung des Gründungskapitals	5
4. Registrierung beim Wirtschaftsministerium	5
5. Registrierung bei der lokalen Verwaltung	6
6. Registrierung bei der Steuerbehörde	6
7. Weitere Informationen	6
B. Arbeitserlaubnis	7
C. Kostenübersicht	7
1. Gründungskapital	7
2. Generelle Gründungskosten	8
D. Kanzleiinformation	8
E. Kontakt	9

Einleitung

In Taiwan sind zurzeit vier Möglichkeiten der Rechtsgestaltung für Gesellschaften gegeben: die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Aktiengesellschaft (AG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Ausländische Gesellschaften, die in Taiwan geschäftlich aktiv werden möchten, wählen in der Praxis generell die Gesellschaftsform der GmbH oder der AG. Entsprechend der Planung der Klienten kann die Gesellschaft als Zweigniederlassung (Branch Office) oder als Tochtergesellschaft (Subsidiary) gegründet werden. Die Entscheidung, welche Rechtsform gewählt werden soll, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und wird von uns auf Wunsch mit dem Klienten ausführlich erörtert.

Die Dokumente für den Gründungsvorgang werden grundsätzlich auf Chinesisch oder Englisch mit Übersetzungen ins Chinesische benötigt. Auf Wunsch von deutschsprachigen Mandanten werden deutsche Übersetzungen angefertigt. Dabei ist zu beachten, dass die unterschiedlichen Rechtsbegriffe für die Organe und vertretungsberechtigten Personen zwischen GmbH und AG, z.B. Geschäftsführer und Vorstand, sich auf Grund der chinesischen und englischen Terminologie nicht in gleicher Form stellen, so dass eine terminologische Differenzierung nur bei Erstellung einer deutschen Fassung erforderlich ist.

Nachfolgend werden die grundlegenden Schritte und Unterlagen, die für eine Gesellschaftsgründung in Taiwan erforderlich sind, behandelt.

Die Errichtung eines Repräsentanzbüros (Representative Office) als Vorstufe zur Zweigniederlassung/Tochtergesellschaft, sowie die Gründung einer Zweigniederlassung selbst, werden in diesem Beitrag nicht erörtert.

A. Registrierung der Gesellschaft

1. Vorbereitung der Gründung

Seitens des Mandanten sind vorbereitende Unterlagen beizubringen, die zur Einleitung des Gründungsverfahrens und zur Vorbereitung weiterer, vom Mandanten zu unterzeichnender Dokumente erforderlich sind. Diese umfassen u.a.:

- Vorschläge für den chinesischen Namen der zukünftigen Gesellschaft; von Vorteil sind mehrere Alternativvorschläge, falls der gewünschte Name bereits vergeben ist;
- der Name muss den Zusatz für die Gesellschaftsform tragen;
- Anschrift der zukünftigen Gesellschaft in Taiwan und Bescheinigung (Lizenz) des Vermieters, dass die vermieteten Räume als Geschäftslokal genutzt werden dürfen;
- Namen der Gesellschafter und deren Anschrift (gegebenenfalls ist auch nur ein einziger Gesellschafter möglich);

- chinesische Namen für Gesellschafter, Vorstand/Geschäftsführer (Managing Director);
- Kopie des Handelsregisterauszugs des/der Gesellschafter, im Fall von juristischen Personen;
- unterschriebene Kopie des Reisepasses des Gesellschafters, im Fall von natürlichen Personen;
- unterschriebene Kopie des Reisepasses des Geschäftsführers bzw. Vorstands.

Anhand dieser Unterlagen werden die für die Gründung erforderlichen Vollmachten vorbereitet und dem Mandanten zugesandt. Weiterhin werden mit den Klienten die Geschäftsfelder sowie die Satzung der neuen Gesellschaft erörtert und auf Wunsch erstellt.

1.1. Legalisierung von Dokumenten

Bestimmte Dokumente für die Gründung der Gesellschaft sind am Sitz des/der Gesellschafter zu beglaubigen, überzubeglaubigen und gegenzubeglaubigen. Dies betrifft u.a. Vollmachten, Beschlüsse zur Gründung der neuen Gesellschaft sowie die Ernennung der vertretungsberechtigten Personen der Gesellschaft.

Die Dokumente sind im Land des Gesellschafters nach folgendem Verfahren zu beglaubigen:

- Zunächst notarielle Beglaubigung der Dokumente;
- dann „Überbeglaubigung“ durch die für den Notar zuständige Stelle (in Deutschland das für den Notar zuständige Gericht);
- schließlich „Gegenbeglaubigung“ durch die zuständige Vertretung in Taipei

Es ist darauf hinzuweisen, dass für eine zügige Bearbeitung die Zusendung bereits der nur notariell beglaubigten Dokumente vorab per PDF Datei oder Fax sinnvoll ist. Nach Durchführung aller erforderlichen Beglaubigungen sollten die Dokumente per Kurier an unser Büro geschickt werden.

1.2. Dokumente ohne Erfordernis der Legalisierung

Andere Dokumente, wie die Annahme der vertretungsberechtigten Personen der neuen Gesellschaft, sind von den entsprechenden Personen zu unterzeichnen. Einer Legalisierung bedarf es nicht.

2. Namensregistrierung

Als erster Schritt der Gründung wird die Namensregistrierung der zu gründenden Gesellschaft durchgeführt, d.h. der zukünftige chinesische Name der Gesellschaft wird nach der Bestätigung durch das Wirtschaftsministerium für zunächst sechs Monate für die Verwendung durch Dritte gesperrt. Eine Verlängerung der Namenssicherung ist möglich.

Die Namensregistrierung wird grundsätzlich im Auftrag der vertretungsberechtigten Person der neuen Gesellschaft durchgeführt.

3. Foreign Investment Approval (FIA) / Einzahlung des Gründungskapitals

Bei der Gründung einer Tochtergesellschaft oder einer eigenen Gesellschaft durch einen ausländischen Investor muss zunächst eine Genehmigung für die Durchführung des ausländischen Investments beantragt werden, das sogenannte „Foreign Investment Approval“. Das FIA-Verfahren wird durch einen Antrag an die Investmentkommission beim Ministerium für Wirtschaft (Ministry of Economic Affairs – Investment Commission) für die Einzahlung des Stammkapitals für die zu gründende Gesellschaft eingeleitet.

Im Fall der Errichtung einer Zweigniederlassung wird die Genehmigung der Einzahlung des „Arbeitskapitals“ (Operational Capital) durch das Wirtschaftsministerium direkt genehmigt, ein gesondertes FIA-Verfahren erfolgt nicht.

Nach Erteilung der Genehmigung durch die Investmentkommission (Tochtergesellschaft) / das Wirtschaftsministerium (Zweigniederlassung) kann die Einzahlung des Stammkapitals auf ein hierfür zu errichtendes Konto erfolgen.

- Es muss ein neues Konto eröffnet werden, das als Sperrkonto für die zu gründende Gesellschaft zur Einzahlung des Stammkapitals zu bezeichnen ist. Ein schon vorhandenes Privatkonto kann nicht genutzt werden. Das Konto muss grundsätzlich durch den Vertretungsberechtigten der neuen Gesellschaft eröffnet werden. Für die Kontoeröffnung sind u. a. ein Firmenstempel (chop), der den chinesischen Namen des zu gründenden Unternehmens enthält, und ein Namensstempel der vertretungsberechtigten Person für das zu gründende Unternehmen nötig. Die vertretungsberechtigte Person muss in Taiwan registriert sein.
- Bei der Überweisung des Gründungskapitals auf das Konto ist unbedingt zu beachten, dass der Betrag des Gründungskapitals keinesfalls unterschritten werden darf. Es muss deshalb bei der Überweisung sichergestellt werden, dass die anfallenden Kosten vollständig durch den Überweisenden getragen werden, so dass die empfangende Bank keine Abzüge vornimmt. Dies ist mit der überweisenden Bank sicherzustellen.
- Die Einzahlung des Gründungskapitals muss aus dem Ausland erfolgen. Die Zahlung durch eine bereits in Taiwan vorhandene Stelle ist für einen ausländischen Investor grundsätzlich nicht ausreichend.
- Die durchgeführte Zahlung muss zum Abschluss dieses Schrittes noch durch das Wirtschaftsministerium bestätigt werden.

4. Registrierung beim Wirtschaftsministerium

Nach Bewilligung des FIA-Antrags und Einzahlung des Stammkapitals, werden als nächster Schritt die Antragsdokumente, die vom Antragssteller unterzeichneten Dokumente, die

Namensregistrierung, die Bestätigung des Kapitaleingangs sowie je nach Einzelfall weitere Dokumente beim Wirtschaftsministerium für die Registrierung der neuen Gesellschaft eingereicht. Nach erfolgreicher Registrierung erhält die neue Gesellschaft eine Registrierungsnummer und wird im Handelsregister von Taiwan geführt.

5. Registrierung bei der lokalen Verwaltung

Nach erfolgter Registrierung beim Wirtschaftsministerium erfolgt die Registrierung auf der lokalen Ebene. Mit Ausstellung der Geschäftslizenz durch die lokale Verwaltung ist die Registrierung administrativ abgeschlossen.

6. Registrierung bei der Steuerbehörde

Ein erster Schritt nach der Gründung ist die Registrierung der neuen Gesellschaft bei der Steuerbehörde.

7. Weitere Informationen

Nach formellem Abschluss der Gründung besteht die Gesellschaft bereits als Rechtspersönlichkeit, so dass die Beantragung einer Arbeitsbewilligung für ausländische Führungskräfte bereits möglich ist. Hingegen setzt die Aufnahme einer Geschäftstätigkeit jedoch darüber hinaus die Erteilung der Steuergenehmigung voraus.

Nicht mehr benötigte Stempel, Originaldokumente und das Bankbuch - soweit sie sich im Besitz der Kanzlei befinden – werden nach Abschluss der Gründung der Klientschaft zurückgegeben.

Gleichfalls steht nach Abschluss der Gründung das Gründungskapital zur Verfügung, sobald das sogenannte Sperrkonto in ein offenes Geschäftskonto der neu gegründeten Gesellschaft umgewandelt wurde, oder das Kapital auf ein neu eingerichtetes Firmenkonto transferiert wurde. Bis zu dieser Änderung handelt es sich nur um ein vorläufiges Konto für die Gründung der Firma, von dessen Kapital keine Abbuchungen erfolgen können.

Zur Überprüfung, ob es sich bei der gegründeten Firma um eine echte Firma oder eine bloße Scheinfirma handelt, führt das Wirtschaftsministerium u. U. Kontrollen unter der Firmenadresse durch. Es sollte daher

- ein Firmenschild angebracht sein (frei gestaltbar, aber Firmenname jedenfalls auf Chinesisch);
- ein Vertreter der Firma im Büro erreichbar sein. Bei Abwesenheit – etwa wegen Urlaubs – sollten die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners und der Zutritt zum Büro gleichwohl gewährleistet werden;
- Post, die das Ministerium an die Firmenadresse sendet, auch tatsächlich zugehen.

Je nach Geschäftsfeld der neuen Gesellschaft können weitere Genehmigungen / Lizenzen erforderlich sein, bevor eine Aufnahme der Geschäftstätigkeit seitens der Behörden von Taiwan gestattet wird.

B. Arbeitserlaubnis

Die Beantragung von Arbeitserlaubnissen für ausländische Angestellte kann nach dem formellen Abschluss der Gründung erfolgen. Es genügt, dass die Gesellschaft mit ihrer Registrierung als Rechtspersönlichkeit existiert. Für die Beantragung werden grundsätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Vier Passfotos des zukünftigen Angestellten;
- vom Arbeitgeber unterschriebener Antrag;
- u. U. Fotokopien von Zeugnissen (Schule, Universität, Arbeitsstellen usw.);
- Liste von ausländischen Angestellten des Arbeitgebers mit Angaben zu persönlichen Daten des Anzustellenden;
- Lebenslauf mit Nachweis der Berufserfahrung;
- Fotokopie des Arbeitsvertrags mit der gegründeten Gesellschaft.

Soll der Arbeitsvertrag von uns aufgesetzt werden, benötigen wir hierfür zunächst die Genehmigung des Mandanten. Erforderlich ist weiter die Mitteilung der Höhe des vorgesehenen Einkommens.

Das anzusetzende Minimaleinkommen – das später gesteigert werden kann – beträgt zurzeit ca. TWD 50.000 für einen General Manager. Das Einkommen wird zur Berechnung der Einkommensteuer (Abführung der Quellensteuer) sowie für die Sozialabgaben herangezogen (Arbeitsversicherung, Krankenversicherung).

Zurzeit werden Arbeitsgenehmigungen in Taiwan für einen maximalen Zeitraum von drei Jahren bewilligt.

C. Kostenübersicht

1. Gründungskapital

Je nach Rechtsform der neuen Gesellschaft muss mindestens folgendes Kapital investiert werden:

Rechtsform / Niederlassung	Gesellschaftsform	
	GmbH	AG
Zweigniederlassung	TWD 250'000	TWD 500'000
Tochtergesellschaft	TWD 250'000	TWD 500'000

Im Fall der Zweigniederlassung richtet sich die Rechtsform und dementsprechend das Kapital, welches „Operational Capital“ genannt wird, nach der Rechtsform der Hauptniederlassung.

2. Generelle Gründungskosten

Wir offerieren unseren Klienten für die Durchführung der Gründung Pauschalpreise, die wir bei Anfrage gern mitteilen.

Weitere rechtliche Dienstleistungen wie Steuerfragen, Mietverträge, Arbeitsverträge, Fragen der optimalen Struktur der Gesellschaft, über die Übersetzung von Vollmachten hinausgehende Übersetzungsdienste, etc., werden separat auf Stundenbasis verrechnet. Der entsprechende Aufwand hängt von den Bedürfnissen der Klientschaft ab. Externe Kosten für Gebühren und Übersetzungsdienste, soweit anfallend, werden gleichfalls separat in Rechnung gestellt.

Die Zusammenstellung ist ein erster, allgemeiner Überblick über die grundsätzlich benötigten Dokumente und Unterlagen für die Gründung einer AG oder GmbH in Taiwan, R.O.C., mit Stand vom 1. Oktober 2008. Bei der Auswahl sowie bei der inhaltlichen Gestaltung der für Sie geeigneten Rechtsform sind wir Ihnen gerne behilflich.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für die weitere rechtliche Betreuung, aber auch in anderen Rechtsfragen, jederzeit gern zur Verfügung.

D. Kanzleiinformation

Eiger Law ist eine Full-Service-Kanzlei in Taipei, deren spezielle Expertise in der Beratung und Unterstützung der Klienten in allen den Asien-Pazifik-Raum und China betreffenden Fragen handels- und gesellschaftsrechtlicher Art, Schlichtungen sowie Fragen des Immaterialgüterrechts liegt.

Der Eiger Law Mandantenstamm reicht von großen internationalen Unternehmen und Finanzkonzernen bis hin zu kleinen und mittelständischen Unternehmen und umfasst eine Vielzahl verschiedener Branchen. Eiger Law bietet seinen Klienten kreative und praktische Lösungen, klar kommuniziert und mit transparenter Rechnungsstellung.



eiger

E. Kontakt

Eiger Law

Ren Ai Road, Sec. 4, No. 25, Bldg. A, 12F,
10685 Taipei, Taiwan

Tel.: +886 2 2771 6669

Fax: +886 2 2771 6996

E-Mail: michael.werner@eigerlaw.com

Internet: www.eigerlaw.com

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Michael Werner